

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 27. Juli 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-290
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 11-1.10.4-342/1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-10.4-342

Antragsteller:

UCI
Z.I. du Martinrou
Rue de Berlaimont
6220 Fleurus
BELGIEN

Zulassungsgegenstand:

Sandwichpaneele mit Mineralfaserkern
Typ
Induswall / Ondafibre 3003 B,
Archwall / Ondafibre 3506 HBI und
Indusroof / Ondafibre 3005 T

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten sowie Anlage A (sieben Seiten)
und Anlage B (17 Seiten) .



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Sandwichelemente Typ "Induswall / Ondafibre 3003 B", "Archwall / Ondafibre 3506 HBI" und "Indusroof / Ondafibre 3005 T" bestehen aus einem Stützkern aus Mineralfaserplatten zwischen Deckschichten aus Metall. Sie werden in einer Baubreite von 1000 mm und mit einer durchgehenden Elementdicke von mindestens 60 mm bis zu maximal 200 mm hergestellt. Als Deckschichten werden ebene, quasiebene und trapezprofilerte Stahlbleche verwendet.

1.2 Anwendungsbereich

Die Sandwichelemente sind raumabschließende und wärmedämmende Außenwand- und Dachbauteile. Das Brandverhalten der Sandwichelemente ist nach DIN EN 13501-1¹ klassifiziert in Klasse A2-s1, d0. Dies entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar".

Als Dachbauteile dürfen nur Sandwichelemente mit trapezprofilierter Außenseite verwendet werden. Sie sind widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) nach DIN 4102-7².

Die Dachneigung muss mindestens 5% (\triangleq 3°) betragen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Sandwichelemente und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Deckschichten

Für die Deckschichten muss verzinkter Stahl S 350 GD+Z275 nach DIN EN 10326³ verwendet werden.

Die Deckblechdicken sowie deren Geometrie müssen der Anlage B Blatt 1.01 bis 1.03 genügen; dabei sind folgende Maßangaben und Toleranzen zu berücksichtigen:

- Deckblechdicken: DIN EN 10143⁴, Tabelle 2, "Normale Grenzabmaße", wobei für die unteren Grenzabmaße nur halbe Werte gelten.
- Deckblechgeometrie: (siehe Angaben in der Anlage B)

Der Korrosionsschutz der Stahldeckschichten ist nach DIN 55928-8⁵, Tabelle 3, Kennzahl 3-0.1, vorzunehmen.

Zur Verbesserung des Korrosionsschutzes dürfen auf der dem Sandwichkern abgewandten Seite Beschichtungen gemäß DIN 55928-8, Tabelle 3, aufgebracht werden, wenn für diese beschichteten Bleche mindestens der Nachweis der Schwerentflammbar-

1 DIN EN 13501-1:2002-06
2 DIN 4102-7:1998-07
3 DIN EN 10326:2004-09
4 DIN EN 10143:1993-03
5 DIN 55928-8: 1994-07



keit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt.

2.2.2 Kernschicht

2.2.2.1 Mineralwolleplatten

Ausgangsprodukt der Kernschicht sind kunstharzgebundene Mineralwolleplatten (Herstellerbezeichnung: "SANDWICH SW" der Fa. SAINT GOBAIN ISOVER, F-Paris La Defense). Die Mineralwolleplatten müssen DIN EN 13162⁶ entsprechen und folgenden Bezeichnungsschlüssel aufweisen: MW-13162-T5-DS(TH)-CS(10)15-WS-TR5. Der Nennwert der Wärmeleitfähigkeit muss $\lambda_D = 0,037 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ betragen. Die Nennrohdichte muss der Anlage B, Blatt 6.01 entsprechen, der PCS-Wert nach DIN EN ISO 1716 muss $\leq 1,2 \text{ MJ/kg}$ betragen.

Die Mineralwolleplatten müssen die Anforderungen an die Klasse A1 nach DIN EN 13501-1 erfüllen.

2.2.2.2 Mineralwollelamellen

Aus den Mineralwolleplatten nach Abschnitt 2.2.2.1 werden in Abhängigkeit von der Sandwichdicke Lamellen geschnitten. Die Anordnung der Lamellen der Kernschicht muss Anlage B, Blatt 1.04 entsprechen. Die Rezeptur und Ausbildung der Kernschicht muss der Hinterlegung im Deutschen Institut für Bautechnik entsprechen.

Die Kernschicht aus den Mineralwollelamellen muss den Anforderungen nach Anlage B Blatt 6.01 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Wärmeleitfähigkeit darf bei Prüfung nach DIN EN 12667⁷ oder DIN EN 12939⁸ den Wert $\lambda_{10, \text{tr}} = 0,0423 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ nicht überschreiten.

2.2.3 Klebstoff

Die Kernschicht muss mittels eines Polyurethan(PUR)-Klebstoffs der Firma EMFI SA, F-Haguenau Cedex, mit den Deckschichten verbunden werden. Die Rezeptur des Klebstoffs ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.4 Sandwichelemente

Die Sandwichelemente müssen aus einem Kern gemäß Abschnitt 2.2.2 und Deckschichten gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen sowie der Anlage B entsprechen; dabei sind alle Bauteildicken (d) Nennmaße, für die folgende Toleranzen gelten:

$\pm 2 \text{ mm}$	für $d \leq 100 \text{ mm}$
$\pm 3 \text{ mm}$	für $d > 100 \text{ mm}$.

Die Sandwichelemente müssen ggf. einschließlich eines zusätzlichen Korrosionsschutzes die Anforderungen an das Brandverhalten für nichtbrennbare Baustoffe, Klasse A2-s1, d0, erfüllen.

2.2.5 Verbindungselemente

Für die Befestigung der Dach- und Wandelemente (s. Anlage B, Blatt 5.01 bis 5.03) dürfen nur die Verbindungselemente nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-14.4-407, soweit die Besonderen Bestimmungen jener Zulassung es gestatten, verwendet werden. Für die zulässigen Zugkräfte der Befestigungselemente siehe Anlage B, Blatt 2.01.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Sandwichelemente sind auf einer Anlage im kontinuierlichen Verfahren herzustellen. Die Mineralfaserlamellen der Kernschicht sind so anzuordnen, dass sie dicht aneinander liegen. Sie müssen in einer bestimmten Anordnung entsprechend der Hinterlegung im Deutschen Institut für Bautechnik verlegt werden. Die Lamellen sind mit den

6 DIN EN 13162:2001-10
7 DIN EN 12667:2001-05
8 DIN EN 12939:2001-02



Stahldeckschichten zu verkleben. Es ist der Klebstoff entsprechend Abschnitt 2.2.3 zu verwenden. Der Klebstoffauftrag muss $180 \pm 15 \text{ g/m}^2$ je Fügefläche betragen.

2.3.2 Transport und Lagerung

Die Sandwichelemente sind auf Paletten zu transportieren und witterungsgeschützt zu lagern.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Sandwichelemente müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder sowie folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes,
- Bemessungswert λ der Wärmeleitfähigkeit für die Kernschicht
- Brandverhalten: nichtbrennbar (DIN EN 13501-1, Klasse A2-s1, d0)
- Außenseite der Sandwichelemente.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Sandwichelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Sandwichelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Sandwichelemente eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Zum Nachweis des Brandverhaltens ist eine für die europäische Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1 und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

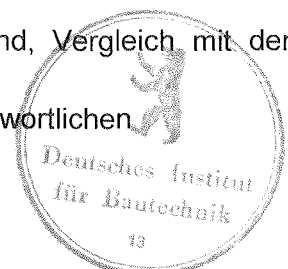
In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁹ sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

⁹ Veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik.



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

2.4.2.1 Deckschichten

Vor der Kaltumformung sind von jedem Hauptcoil die Stahlkerndicke, die Streckgrenze, die Zugfestigkeit, die Bruchdehnung A_{80} , die Zinkschichtdicke und ggf. die Dicke des zusätzlichen Korrosionsschutzes nachzuweisen. Die Prüfungen sind nach Anlage B Blatt 6.01 bzw. in Anlehnung an die dort genannten Normen durchzuführen.

Ist der Hersteller der Sandwichelemente nicht auch Hersteller der Deckschichten, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für die Sandwichelemente verwendeten Deckschichten einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Der Nachweis der Werkstoffeigenschaften, mit Ausnahme der Stahlkerndicke, darf dann auch durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 erbracht werden.

2.4.2.2 Kernschicht

Die Kernschicht ist einer Eingangskontrolle zu unterziehen; hierbei ist zu überprüfen, ob die Mineralfaserplatten die Anforderungen des Abschnitts 2.2.2 einhalten. Die Prüfungen der Kernschicht sind nach Anlage B Blatt 6.01 durchzuführen. Der Hersteller der Sandwichelemente hat sich vom Hersteller der Kernschicht durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 bestätigen zu lassen, dass die entsprechend Abschnitt 2.2.2, zusätzlich zu der Norm DIN EN 13162 Eigenschaften von den gelieferten Mineralfaserplatten eingehalten werden.

2.4.2.3 Klebstoff

Die Übereinstimmung der Rezeptur des Klebstoffes mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben ist durch eine Werksbescheinigung des Herstellwerkes nach DIN EN 10204 zu bescheinigen. Die Einhaltung der Klebstoffmenge nach Abschnitt 2.3.1 ist zu kontrollieren.

2.4.2.4 Sandwichbauteile

Die Sandwichelemente müssen den Anforderungen des Abschnitts 2.2.4 genügen. Art und Häufigkeit der Prüfungen siehe Anlage B Blatt 6.01.

2.4.2.5 Beurteilung der Versuchsergebnisse

Bei der Kontrolle der Mineralfaserkernkennwerte darf kein Einzelwert unter den Werten der Anlage B, Blatt 6.01, Zeile 3 bis 9 liegen, andernfalls muss eine Auswertung der fortgeschriebenen Werte der Produktionsstreuung benutzt werden, um unter Berücksichtigung des großen Stichprobenumfangs die 5 %-Fraktile zu bestimmen. Ist diese 5 %-Fraktile noch zu klein, müssen zusätzliche Prüfkörper entnommen, geprüft und erneut die 5 %-Fraktile bestimmt werden. Diese darf nicht kleiner als der jeweils geforderte Wert sein, sonst muss das Bauteil als nicht brauchbar ausgesondert werden. Der Wert zur Berechnung der 5 %-Fraktile darf in den genannten Fällen zu $k = 1,65$ angenommen werden.

2.4.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Sandwichelemente ist die werkseigene Produktionskontrolle mindestens zweimal jährlich durch eine Fremdüberwachung zu überprüfen.



Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Sandwichelemente durchzuführen, sind Proben für den in Anlage B Blatt 6.02 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens der Sandwichelemente sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung". sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit

Durch eine statische Berechnung sind die Standsicherheit und die Gebrauchsfähigkeit entsprechend der Anlage A nachzuweisen.

Die Rechenwerte zur Ermittlung der Schnittgrößen und Spannungen sind Anlage B Blatt 3.01 zu entnehmen.

Die Knitterspannungen der gedrückten ebenen und quasiebenen Deckbleche sowie deren Abminderungsfaktoren in Abhängigkeit von der Deckblechdicke sind in der Anlage B Blatt 3.02 zusammengestellt. Diese Knitterspannungen gelten als Grenzwerte für den Gebrauchsfähigkeitsnachweis nach Abschnitt 7.3 der Anlage A. Bei dem unter Abschnitt 7.5 der Anlage A aufgeführten Hinweis für den Gebrauchsfähigkeitsnachweis für langzeitig wirkende Belastung bedeutet "in der Regel", dass der Einfluss des Kriechens vernachlässigt werden kann, wenn das maßgebende Versagen (Knittern) im unteren (inneren) Blech zu erwarten ist, weil unter langzeitiger Belastung eine Spannungsumlagerung erfolgt, die das untere Blech entlastet. Gleichlaufend wird das obere Trapezblech höher beansprucht, so dass im Obergurt des Trapezbleches früher Fließen des Stahls erreicht wird (siehe auch Abschnitt 5, Anlage A). Bei dem Gebrauchsfähigkeitsnachweis ist der Nachweis gegen Fließen des Stahls zu führen.

Für den Nachweis der Tragfähigkeit der Elemente nach Abschnitt 7.2 der Anlage A sind die Knitterspannungen nach Anlage B Blatt 3.02 mit dem Faktor 0,74 zu reduzieren.

Für die Nachweise unter erhöhter Temperatur sind die Knitterspannungen nach Anlage B Blatt 3.02 zusätzlich mit dem Faktor 0,95 abzumindern.

Beim Nachweis der Schubbeanspruchung nach Abschnitt 7.2.1.3 der Anlage A ist $\eta_r = 1,4$ und beim Nachweis der Auflagerdrücke nach Abschnitt 7.2.1.4 der Anlage A ist $\eta_d = 1,3$ anzusetzen.

Der Nachweis der Verbindungen ist entsprechend Anlage A zu führen.

3.2 Wärmeschutz¹⁰

Bei dem rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile ist für die Kernschicht aus Mineralwolle folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ in Ansatz zu bringen: $\lambda = 0,044 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$.

3.3 Brandschutz

Die Sandwichelemente sind nichtbrennbare Bautprodukte (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1).

Bei Verwendung als Dachelemente sind sie widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) nach DIN 4102-7.



¹⁰ Für Sonderanwendungen, z. B. Kühlräume und Gefrierhäuser, ist die Betriebswärmeleitfähigkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebstemperatur entsprechend der Richtlinie VDI 2055 festzulegen.

3.4 Schallschutz

Für die Anforderungen an den Schallschutz gilt DIN 4109¹¹ (Schallschutz im Hochbau). Werden an die Sandwichelemente Anforderungen zum Schallschutz gestellt, sind weitere Untersuchungen notwendig.

3.5 Korrosionsschutz

Entsprechend den Anwendungsbedingungen ist ein ausreichender Korrosionsschutz vorzusehen. Hierzu sind gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die in jedem Einzelfall beurteilt werden müssen, wobei der Brandschutz zu beachten ist.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Bestimmungen für die ausführenden Firmen

Sandwichelemente dürfen nur von Firmen eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben. Andere Firmen dürfen es nur, wenn für eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Firmen, die auf diesem Gebiet Erfahrungen besitzen, gesorgt ist.

Benachbarte Sandwichelemente müssen in der Längsfuge passgenau angeordnet werden.

Die Verbindungselemente sind entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-407 einzubringen, um eine einwandfrei tragende und erforderlichenfalls dichtende Verbindung sicherzustellen.

Der Witterung ausgesetzte Schrauben mit Unterlegscheibe und Elastomerdichtung sind von Hand oder mit einem Elektroschrauber mit jeweils entsprechend eingestelltem Tiefenanschlag einzuschrauben. Die Verwendung von Schlagschrauben ist grundsätzlich unzulässig.

4.2 Befestigung an der Unterkonstruktion

Bei direkter Befestigung sind die Wand- und Dachelemente je Auflager mit mindestens zwei Schrauben pro Element entsprechend Anlage B Blatt 5.01 und 5.02 zu befestigen, bei indirekter Befestigung gemäß Anlage B Blatt 5.03. An den Auflagern aus Stahl und Nadelholz sind die Wand- und Dachelemente mit den hierfür nach Abschnitt 2.2.5 angegebenen Verbindungselementen zu verwenden, auf Auflagern aus Stahlbeton, Spannbeton oder Mauerwerk unter Zwischenschaltung von ausreichend verankerten Stahlteilen unter Beachtung der einschlägigen Zulassungen und Normen.

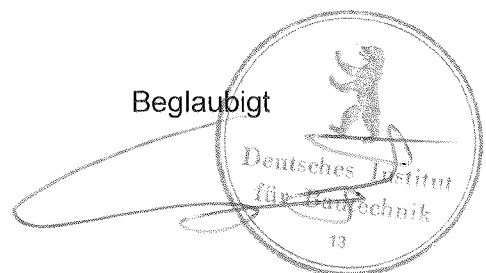
Für e (Abstände der Schrauben untereinander) und e_R (Abstände der Schrauben zum Bauteilrand) sind die Angaben der Anlage B Blatt 5.01 bis 5.03 zu beachten. Die Auflagerbreite darf die Werte der Anlage B Blatt 4.01 bis 4.03 nicht unterschreiten.

4.3 Anschluss an Nachbarbauteile

Die Wandelemente sind so einzubauen und am Nachbarbauteil anzuschließen, dass Feuchtigkeit nicht durchdringen kann und Wärmebrücken vermieden werden. Diese Details sind im Einzelfall zu beurteilen.

Bender

Beglaubigt



"Lastannahmen und statische Berechnung für Sandwichkonstruktionen

- Stützkern aus Polyurethan(PUR)-Hartschaum zwischen Metalldeckschichten -"

1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit ist im rechnerischen Versagenszustand zu führen; zusätzlich ist ein Nachweis im Gebrauchszustand notwendig.

2 Stützweiten und Lagerungsbedingungen

Als Stützweiten für die Berechnung gilt im allgemeinen der Mittenabstand der Auflager.

Es darf auch die lichte Weite zwischen den Auflagern zuzüglich der Mindestauflagerbreite angesetzt werden. Für die End- und Zwischenaullager der Wand- und Dachelemente darf beim Tragfähigkeitsnachweis gelenkige Lagerung angenommen werden. Auf die Sandwichtafel einwirkende Zwängungskräfte aus behinderten Längsverformungen brauchen in der Regel nicht berücksichtigt zu werden. Wegen der Auswirkung der Längsverformung der Elemente auf die Verbindungen siehe Anlage A Abschnitt 7.7.2.

3 Lastannahmen

3.1 Eigenlast

Die Eigenlast der Wandelemente darf beim Nachweis der Wandelemente unberücksichtigt bleiben. Bei den Verbindungen der Wandelemente und den Dachelementen ist die Eigenlast zu berücksichtigen.

3.2 Wind

Windbeanspruchungen sind gemäß DIN 1055-4:2005-03 anzunehmen. Bei Überlagerungen mit Temperatureinflüssen im Sommer darf mit 60% der Windlast gerechnet werden.

3.3 Schnee

Die Schneelast ist gemäß DIN 1055-5:2005-07 anzusetzen.

Schneeanhäufungen (entsprechend Abschnitt 4.2.7 und 4.2.8 der DIN 1055-5:2005-07) in den Schneelastzonen 1, 1a und 2 und bei Höhen unter 1000 m über NN dürfen als kurzfristige Einwirkung betrachtet werden (bewirken keine Kriechverformung).

3.4 Personenlasten

Personenlasten für Montage-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind gemäß DIN 1055-3:2006-03 anzusetzen. Der rechnerische Nachweis entsprechend DIN 1055-3:2006-03, Abschnitt 6.2(3) ist nicht erforderlich, da die örtliche Mindesttragfähigkeit der Sandwichelemente im Rahmen der Zulassungsbearbeitung nachgewiesen wurde.



3.5 Temperaturdifferenz zwischen den Deckschichten

Als maximale Temperaturdifferenz der gleichzeitig in beiden Deckschichten wirkenden Temperaturen ist

$$\Delta\theta = \theta_a - \theta_i$$

mit θ_i gemäß Anlage A Abschnitt 3.5.1 und θ_a gemäß Anlage A Abschnitt 3.5.2 anzusetzen.

3.5.1 Deckschichttemperatur Innenseite

Im Regelfall ist von $\theta_i = 20^\circ\text{C}$ im Winter und von $\theta_i = 25^\circ\text{C}$ im Sommer auszugehen; dies gilt für den Standsicherheitsnachweis und für den Gebrauchsfähigkeitsnachweis.

In besonderen Anwendungsfällen (z.B. Hallen mit Klimatisierung - wie Reifehallen, Kühlhäuser) ist θ_i entsprechend der Betriebstemperatur im Innenraum anzusetzen.

3.5.2 Deckschichttemperatur Außenseite

Es ist von folgenden Werten für θ_a auszugehen:

Jahreszeit	Sonneneinstrahlung	Standsicherheitsnachweis θ_a	Gebrauchsfähigkeitsnachweis		
			Farbgruppe ^{*)}	Hellig. ^{**)}	
				[%]	θ_a
Winter	--	- 20 °C	alle	90-8	- 20 °C
bei gleichzeitiger Schneeauflast	--	0 °C	alle	90-8	0 °C
Sommer	direkt	+ 80 °C	I II III	90-75 74-40 39- 8	+ 55 °C + 65 °C + 80 °C
	indirekt	+ 40 °C	alle	90- 8	+ 40 °C

*) I = sehr hell II = hell III = dunkel

***) Reflexionsgrad bezogen auf Bariumsulfat = 100 %

Die angegebenen Helligkeitswerte beziehen sich auf das Messverfahren nach Hunter-L·a·b.

Unter indirekter Sonneneinstrahlung auf die Wand wird der Fall einer vorgehängten, hinterlüfteten Fassade vor der Sandwichwand (wie z.B. oftmals bei Kühlhallen) verstanden.

4 Schnittgrößen- und Spannungsermittlung

4.1 Im Gebrauchszustand

Die Schnittgrößen sind nach der Elastizitätstheorie zu ermitteln. Dabei ist der Schubelastische Verbund zwischen den Deckschichten zu berücksichtigen (Schubverformungen im Kern). Der Schubmodul G_s ist der Zulassung (Anlage B) zu entnehmen.

4.2 Im rechnerischen Bruchzustand



Die Schnittgrößen an Durchlaufplatten dürfen für den rechnerischen Bruchzustand unter der Annahme ermittelt werden, dass sich über Zwischenunterstützungen Gelenke bilden. Ein Resttragmoment über den Zwischenunterstützungen darf nicht in Ansatz gebracht werden.

4.3 Berechnung der Schnittgrößen und Spannungen in einfachen Fällen

Die Berechnung der Schnittgrößen und Spannungen kann in einfachen Fällen (Einfeldträger, äußere Lasten) in Anlehnung an DIN 1052, Abschnitt 5 (Ausg. 10/69) erfolgen. Weitere Hinweise für Mehrfeldträger, Temperaturbeanspruchungen und Kriechen können den ECCS-Empfehlungen^{*)} entnommen werden.

4.4 Sandwich mit quasi-ebenen Deckschichten

Die Normalspannungen in den Deckschichten dürfen unter Vernachlässigung der Eigenbiegesteifigkeit der Deckschichten aus dem Biegemoment durch Ansatz eines Kräftepaars in den Schwerlinien der Deckschichten ermittelt werden. Die Schubspannungen aus der Querkraft dürfen als gleichmäßig über den Schaumkernquerschnitt verteilt angenommen werden.

4.5 Sandwich mit profilierten Deckschichten

Die Spannungen in den Deckschichten sind aus den nach der linearen Sandwichtheorie für "dicke" (d.h. biegesteife) Deckschichten bestimmten Teilbiegemomenten zu ermitteln. Die Schubspannungen im Kern dürfen aus der entsprechenden Teilquerkraft als gleichmäßig verteilt über die fiktive Querschnittsfläche zwischen den Schwerlinien der Deckschichten berechnet werden.

5 Spannungsermittlung für Dachelemente

Bei Dachelementen sind neben den Spannungen aus Lasten auch die Spannungsumlagerungen infolge Kriechverformungen der Kernschicht unter langfristig wirkenden Lasten (Eigengewicht, Schneelast) zu ermitteln.

Das Kriechen bewirkt bei Dachelementen mit profilierten Deckschichten, dass die Normalspannungen in den Deckblechen und die Schubspannungen in der Kernschicht abnehmen, während die Biegespannungen im profilierten Deckblech sich erhöhen. Die Spannungsumlagerungen sind für die Nachweisführung nach Anlage A, Abschnitt 5.2, zu berücksichtigen.

5.1 Spannungsermittlung zum Zeitpunkt $t = 0$

Die Spannungen zum Zeitpunkt $t = 0$ (nach Anlage A Abschnitt 4) sind für alle auftretenden Belastungen (nach Anlage A Abschnitt 3) zu ermitteln.



^{*)} ECCS - Empfehlungen (Preliminary European Recommendations for Sandwich Panels)
Part 1: Design
Abschnitt 3 und Anhang A
European Convention for Constructional Steelwork (ECCS) - TC 7 -
WG 7.4 Fassung 10/91

5.2 Berücksichtigung der zeitabhängigen Spannungsumlagerungen

Die Spannungen unter Langzeitlasten sind unter Berücksichtigung der Spannungsumlagerung zu bestimmen. Die Spannungsumlagerung wird durch die Verformungszunahme, bedingt durch Kriecherscheinungen im Schaumkern, bewirkt. Die zeitabhängige Schubverformung des Kernmaterials bei konstanter Schubspannung ist beschrieben durch

$$\gamma_t = \gamma_o (1 + \Phi_t)$$

mit

γ_t = Schubverformung zum Zeitpunkt t

γ_o = Elastische Schubverformung zum Zeitpunkt t = 0
(Belastungsbeginn)

Φ_t = Zeitabhängiges Kriechmaß (s. Zulassung)

Die Spannungen sind mit den Werten des Kriechmaßes zum Zeitpunkt t = 2000 h (fiktive Dauer der Regelschneelast) und t = 100 000 h (für Eigengewicht) zu ermitteln.

Zur näherungsweisen Berechnung der zeitabhängigen Spannungsumlagerungen darf ein zeitabhängiger, fiktiver Schubmodul G_t eingesetzt werden

$$G_t = \frac{G_o}{1 + \Phi_t}$$

G_o = Schubmodul zum Zeitpunkt t = 0

G_t = Schubmodul zum Zeitpunkt t

6 Bemessungsgrenzwerte

6.1 Knittertragspannung bei ebenen und leicht profilierten Deckschichten

Die Grenzwerte der Knitterspannungen für die ebenen und leicht profilierten Deckschichten (embossiert, liniert, gesickt, mikroprofilert) sind für die Beanspruchungen im Feld und über dem Mittelaufleger der Zulassung (Anlage B) zu entnehmen.

Für die rechnerischen Nachweise ist bei Ansatz dieser Knitterspannungen von ebenen Deckschichten in der Schwerlinie der realen Deckschichten auszugehen.

6.2 Knittertragspannung bei profilierten Deckschichten

Der Grenzwert der Knitterspannungen für die gedrückten Obergurte der profilierten Deckschichten ist der Zulassung (Anlage B) zu entnehmen.

6.3 Schubfestigkeit der Kernschicht

Die Werte der Schubfestigkeit der Kernschicht für Kurzzeit- und Langzeitbeanspruchung sind der Zulassung (Anlage B) zu entnehmen.

6.4 Druckfestigkeit der Kernschicht

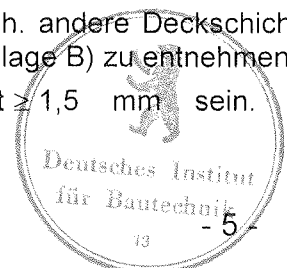
Für Kunststoffhartschaum gilt als Druckfestigkeit β_d die Druckspannung bei 10 % Stauchung. Der Wert ist der Zulassung (Anlage B) zu entnehmen.

6.5 Zulässige Kräfte der Verbindungen

Die zulässigen Kräfte zu F_z und F_Q der Verbindungen sind für Unterkonstruktionen aus Stahl oder Holz dem Zulassungsbescheid Z-14.4-407 zu entnehmen.

Für alle dort nicht geregelten Blechdicken und Konstruktionen (d.h. andere Deckschichten und andere Unterkonstruktionen) sind die Werte der Zulassung (Anlage B) zu entnehmen.

Die Dicke der Stahlunterkonstruktion muss mindestens $t \geq 1,5$ mm sein. Die Mindestschraubtiefe im Nadelholz ist 50 mm.



7 Nachweise

7.1 Lastkollektive

Die maßgebenden Lastfälle sind in ungünstigster Kombination zu überlagern.

7.2 Tragfähigkeitsnachweise für den Zeitpunkt $t = 0$

Bei Mehrfeldsystemen tritt Versagen im Feld nach Ausbilden von Knitterergelenken über den Zwischenstützen ein.

7.2.1 Wand- und Dachelement

7.2.1.1 Nachweis gegen Knittern

Die Grenztragfähigkeit wird erreicht, wenn im Feld die Knittertragsspannung in der gedrückten Deckschicht nach Abschnitt 6.1 bis 6.2 (Anlage A) auftritt. Beim Kragarm ist die Grenztragfähigkeit erreicht, wenn an der Einspannstelle in der gedrückten Deckschicht die Knittertragsspannung auftritt.

Beim Nachweis der Tragsicherheit ist von Teilsicherheitsfaktoren auszugehen:

Das 1,85fache der Spannungen aus äußeren Lasten (σ_L) wird zu den 1,3fachen Spannungen aus Temperaturzwängungen (σ_T) addiert und der Knittertragsspannung (σ_K) gegenübergestellt:

$$1,85 \cdot \sigma_L + 1,3 \cdot \sigma_T \leq \sigma_K$$

Bei den Elementen mit profilierten Deckschichten sind die Zwängungsschnittgrößen aus Temperatur zu berücksichtigen; der Einfluss der Temperatur auf den Grenzwert der Tragfähigkeit (σ_K) ist zu berücksichtigen.

7.2.1.2 Nachweis gegen Fließen

Bei Deckschichten unter Zugbeanspruchung ist der Nachweis ausreichender Sicherheit gegen das Erreichen der Fließspannung (β_s) zu führen:

$$1,85 \cdot \sigma_L + 1,3 \cdot \sigma_T \leq \beta_s$$

7.2.1.3 Nachweis der Schubbeanspruchung

Der Nachweis ausreichender Sicherheit gegenüber Schubversagen ist zu führen:

$$1,85 \cdot \tau_L + 1,3 \cdot \tau_T \leq \frac{\beta_\tau}{\eta_\tau}$$

Die Schubfestigkeit β_τ ist für die maßgebende Temperatur zu verwenden. Der Beiwert η_τ ist der Zulassung zu entnehmen.

7.2.1.4 Nachweis der Auflagerdrücke

Die Auflagerdrücke infolge äußerer Lasten A_L sind den Traglasten A_U gegenüberzustellen:

$$1,85 \cdot A_L \leq A_U$$

Die Traglasten A_U sind wie folgt zu bestimmen:

$$A_U = F_A \cdot \frac{\beta_d}{\eta_d}$$

hierin ist F_A die Auflagerfläche der Sandwichplatte, β_d die Druckfestigkeit. Der Beiwert η_d ist der Zulassung zu entnehmen.



7.3 Gebrauchsfähigkeitsnachweis für den Zeitpunkt $t = 0$

Der Gebrauchsfähigkeitsnachweis wird dadurch geführt, dass an keiner Stelle Fließen im Zug- oder Knittern im Druckbereich auftritt. Der Gebrauchsfähigkeitsnachweis ist nach Abschnitt 4.1 (Anlage A) für Lasten nach Abschnitt 3 (Anlage A) und für die Temperaturdifferenzen gemäß im Abschnitt 3.4 (Anlage A) folgendermaßen zu führen:

Das 1,1fache der Addition aller gleichzeitig wirkenden Spannungen aus äußeren Lasten (σ_L) und Temperatur (σ_T) ist der Knitter- bzw. Fließspannung gegenüberzustellen:

$$1,1 (\sigma_L + \Psi \cdot \sigma_T) \leq \sigma_K \quad \text{bzw.} \quad 1,1 (\sigma_L + \Psi \cdot \sigma_T) \leq \beta_S$$

$\Psi = 1,0$ (Kühlhäuser)

$\Psi = 0,9$ (sonst. Gebäude)

Für Schubbeanspruchung ist nachzuweisen:

$$1,4 (\tau_L + \tau_T) \leq \beta_\tau$$

Auflagerdrücke: $1,4 \cdot (A_L + A_T) \leq F_A \cdot \beta_d$

Die Auflagerkräfte A_L und A_T sind beim Nachweis der Unterkonstruktion zu berücksichtigen.

7.4 Tragfähigkeitsnachweis bei langfristig wirkender Belastung

Der Tragfähigkeitsnachweis ist unter Berücksichtigung der zeitabhängigen Spannungumlagerungen und des zeitabhängigen Schubfestigkeitsabfalls zu führen.

$$1,85 (\sigma_g + \sigma_p + \sigma_s) + 1,3 (\sigma_T + \Delta\sigma_g + \Delta\sigma_s) \leq \sigma_K$$

$$\leq \beta_S$$

und

$$\frac{(1,85 \tau_p + 1,3 \tau_T)}{\beta_{\tau,0}} + \frac{1,85 (\tau_g + \tau_s) + 1,3 (\Delta\tau_g + \Delta\tau_s)}{\beta_{\tau,t}} \leq 1$$

Hierin bedeuten

σ_p, τ_p = Spannungen aus kurzzeitig wirkenden äußeren Lasten

σ_T, τ_T = Spannungen aus Temperaturzwängungen

σ_g, τ_g = Spannungen aus ständig wirkender Last

σ_s, τ_s = Spannungen aus Schneelast

$\Delta\sigma_g, \Delta\sigma_s$ } = { Δ -Anteile infolge der Spannungumlagerung unter ständig

$\Delta\tau_g, \Delta\tau_s$ } = { wirkenden Lasten und Schnee

7.5 Gebrauchsfähigkeitsnachweis für langfristig wirkende Belastung

Ein Gebrauchsfähigkeitsnachweis für langfristig wirkende Belastung braucht in der Regel nicht geführt zu werden



7.6 Verformungen

Für nichtprofilerte Dachelemente ist im Gebrauchszustand eine Verformungsbegrenzung notwendig. Hierbei sind die ständigen Lasten (z.B. Eigengewicht und Schnee) und Kriecherscheinungen zu berücksichtigen.

$$f_t = f_{og,B} + f_{og,Q} (1 + \Phi_{10^5}) + f_{os,B} + f_{os,Q} (1 + \Phi_2 \cdot 10^3) \leq \frac{l}{100}$$

Φ = Kriechbeiwert

Index: t = zum Zeitpunkt "t"
 o = zum Zeitpunkt "0"
 g = unter Eigengewicht
 s = unter Schneelast
 B = infolge Biegemoment
 Q = infolge Querkraft

7.7 Verbindungen**7.7.1 Kräfte**

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Verbindungen ist für die auftretenden Zugkräfte zu führen:

$$2,0 \cdot A_L + 1,3 \cdot A_T \leq F_u \quad \text{wobei}$$

$$2,0 \cdot A_L \leq F_u$$

$$2,0 \cdot A_T \leq F_u$$

A_L : Zugkraft infolge äußerer Lasten

A_T : Zugkraft infolge Temperaturbeanspruchung

$$F_u = 2 \cdot \text{zul } F$$

Für die Befestigung durch Schrauben sind die zulässigen Zugkräfte nach Abschnitt 6.5 (Anlage A) zu verwenden.

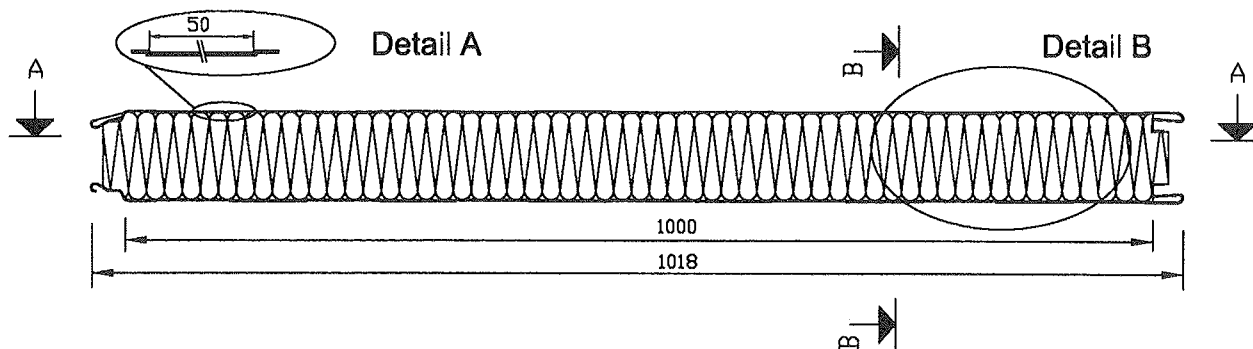
7.7.2 Schraubekopfauslenkungen

Es ist nachzuweisen, dass die Schraubekopfauslenkungen infolge der Temperaturendehnungen der äußeren Deckschicht die angegebenen Maximalwerte nicht überschreiten. Die Verschiebungen der äußeren Deckschicht sind für die auftretende Temperaturdifferenz zu berechnen. Die Schraubekopfauslenkung darf nach der linearen Sandwichtheorie berechnet werden (Hinweise zur Berechnung s. ECCS-Empfehlungen, Anhang C).



Wandelement mit ebenen und quasi-ebenen Deckschichten

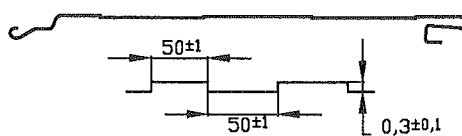
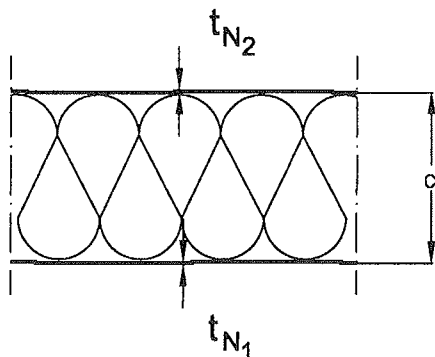
Typ Induswall / Ondafibre 3003 B



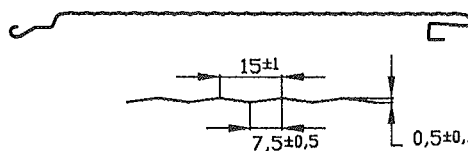
Bemerkung:
Schnitt A - A siehe
Anlage B, Blatt 1.02

Details-Deckschichten

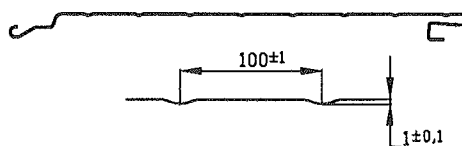
B - B



Typ liniert



Typ microliniert



Typ gesickt



Typ eben

Die Deckschichten können beliebig kombiniert werden.

$$t_K = t_N - 0,04$$

: Stahlkerndicke, maßgebend für die Berechnung

$$t_{N1} = 0,50; 0,63; 0,75 \text{ mm}$$

: Nennblechdicke der Deckschichten
(Dicke einschließlich Zinkauflage)

$$t_{N2} = 0,50; 0,63; 0,75 \text{ mm}$$

: Nennblechdicke der Deckschichten
(Dicke einschließlich Zinkauflage)

$$d = 60, 80, 100, 120, 150, 200 \text{ mm}$$

: Bauteildicken



Antragsteller

UCI S.A.
Fleurus
Belgien

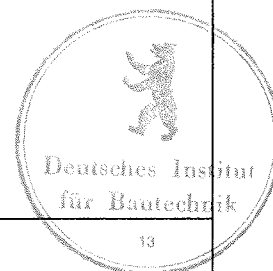
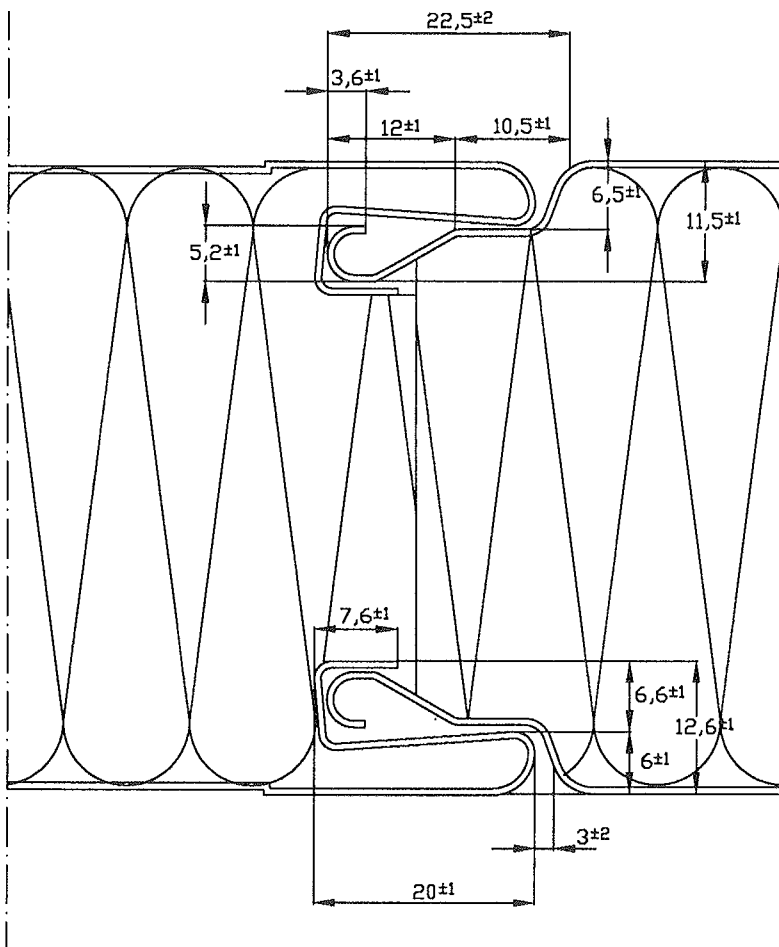
Induswall / Ondafibre 3003 B
Wandelemente

Anlage B Blatt 1.01

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-10.4-342
vom 27. Juli 2007

Stoßausbildung

Typ Induswall / Ondafibre 3003 B

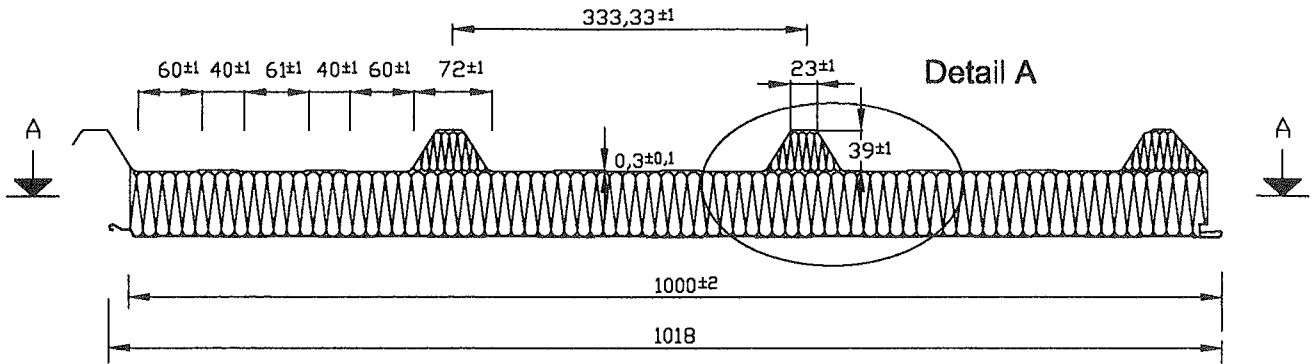


13

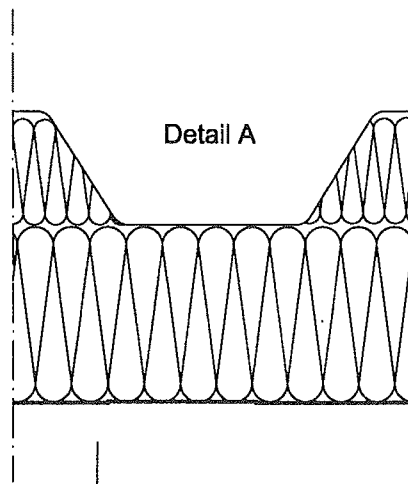
<p>Antragsteller</p> <p>UCI S.A. Fleurus Belgien</p>	<p>Induswall / Ondafibre 3003 B <u>Wandelemente</u></p>	<p>Anlage B Blatt 1.02</p> <p>zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.4-342 vom 27. Juli 2007</p>
--	---	--

Dachelement mit profilierter Deckschicht

Typ Indusroof / Ondafibre 3005 T



Bemerkung:
Schnitt A - A siehe
Anlage B, Blatt 1.04



eben, gesickt oder liniert
wie Anlage B, Blatt 1.01

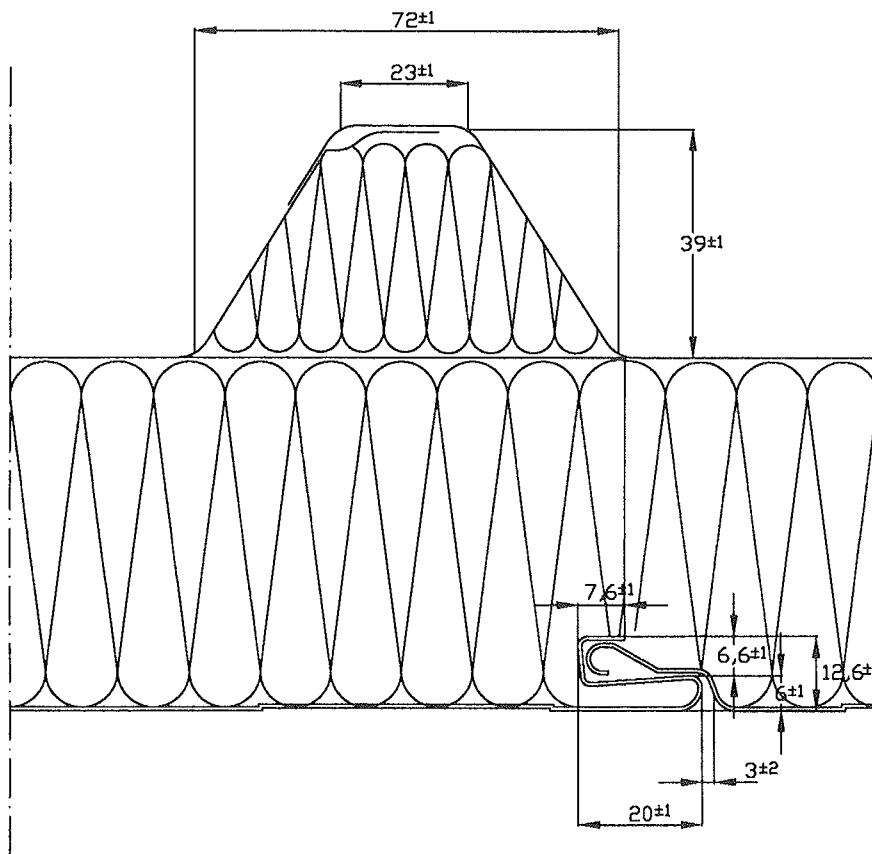
- $t_K = t_N - 0,04$: Stahlkerndicke, maßgebend für die Berechnung
- $t_{N_1} = 0,50; 0,63; 0,75$ mm : Nennblechdicke der Deckschichten
(Dicke einschließlich Zinkauflage)
- $t_{N_2} = 0,50; 0,63; 0,75$ mm : Nennblechdicke der Deckschichten
(Dicke einschließlich Zinkauflage)
- $h_r = 39$ mm : Höhe des Trapezprofiles
- d : Durchgehende Kerndicke
- : $d = 60, 80, 100, 120, 150, 200$ mm



<p>Antragsteller</p> <p>UCI S.A. Fleurus Belgien</p>	<p>Indusroof / Ondafibre 3005 T <u>Dachelemente</u></p>	<p>Anlage B Blatt 1.03</p> <p>zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.4-342 vom 27. Juli 2007</p>
--	---	--

Stoßausbildung

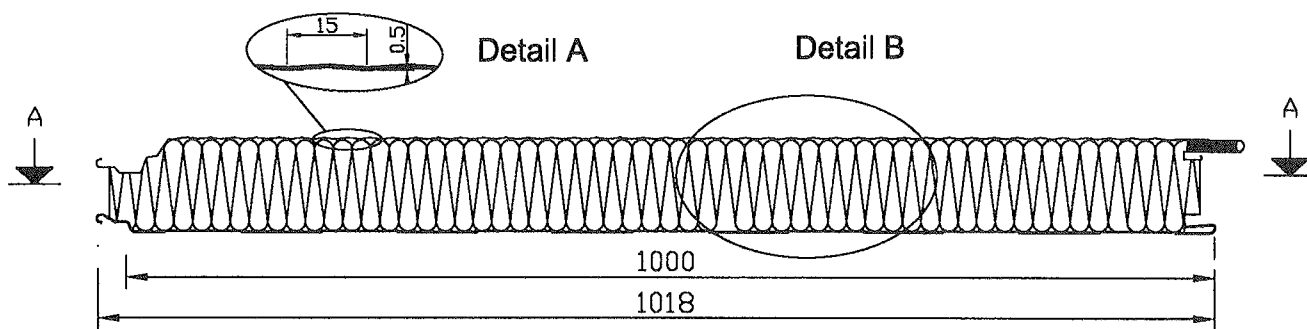
Typ Indusroof / Ondafibre 3005 T



<p>Antragsteller</p> <p>UCI S.A. Fleurus Belgien</p>	<p>Indusroof / Ondafibre 3005 T <u>Dachelemente</u></p>	<p>Anlage B Blatt 1.04</p> <p>zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.4-342 vom 27. Juli 2007</p>
--	---	--

Wandelement mit ebenen und quasi-ebenen Deckschichten

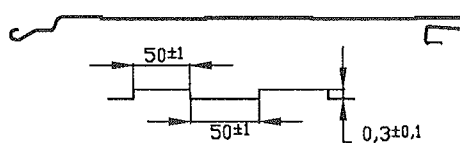
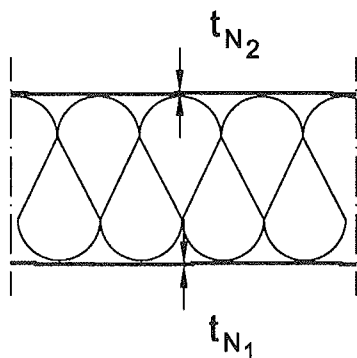
Typ Archwall / Ondafibre3506 HBI



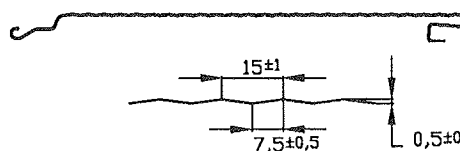
Bemerkung:
Schnitt A - A siehe
Anlage B, Blatt 1.06

Details-Deckschichten

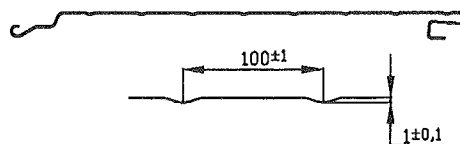
B - B



Typ liniert



Typ microliniert



Typ gesickt



Typ eben

Die Deckschichten können beliebig kombiniert werden.

$$t_K = t_N - 0,04$$

: Stahlkerndicke, maßgebend für die Berechnung

$$t_{N_1} = 0,50; 0,63; 0,75 \text{ mm}$$

: Nennblechdicke der Deckschichten
(Dicke einschließlich Zinkauflage)

$$t_{N_2} = 0,50; 0,63; 0,75 \text{ mm}$$

: Nennblechdicke der Deckschichten
(Dicke einschließlich Zinkauflage)

$$d = 60, 80, 100, 120, 150, 200 \text{ mm}$$

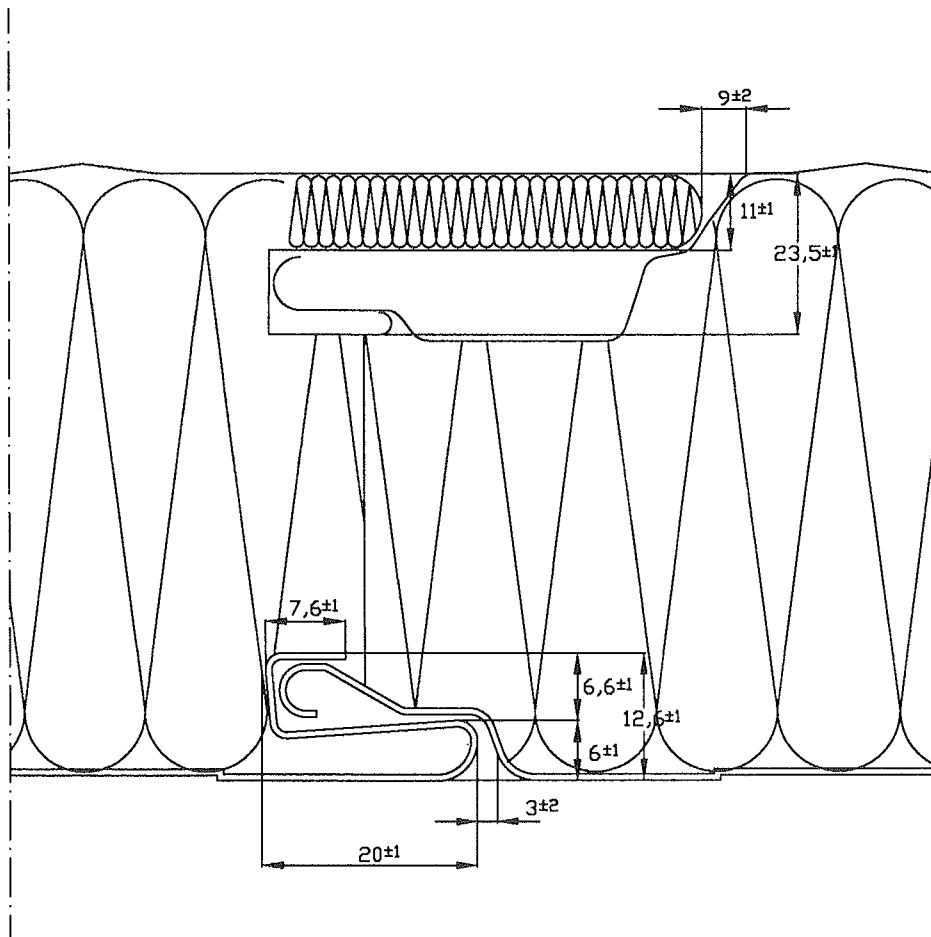
: Bauteildicken



<p>Antragsteller</p> <p>UCI S.A. Fleurus Belgien</p>	<p>Archwall / Ondafibre 3506 HBI <u>Wandelemente</u></p>	<p>Anlage B Blatt 1.05</p> <p>zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.4-342 vom 27. Juli 2007</p>
--	--	--

Stoßausbildung

Archwall / Typ Ondafibre 3506 HBI



<p>Antragsteller</p> <p>UCI S.A. Fleurus Belgien</p>	<p>Archwall / Ondafibre 3506 HBI <u>Wandelemente</u></p>	<p>Anlage B Blatt 1.06</p> <p>zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.4-342 vom 27. Juli 2007</p>
--	--	--

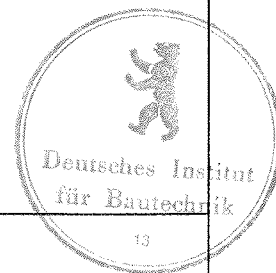
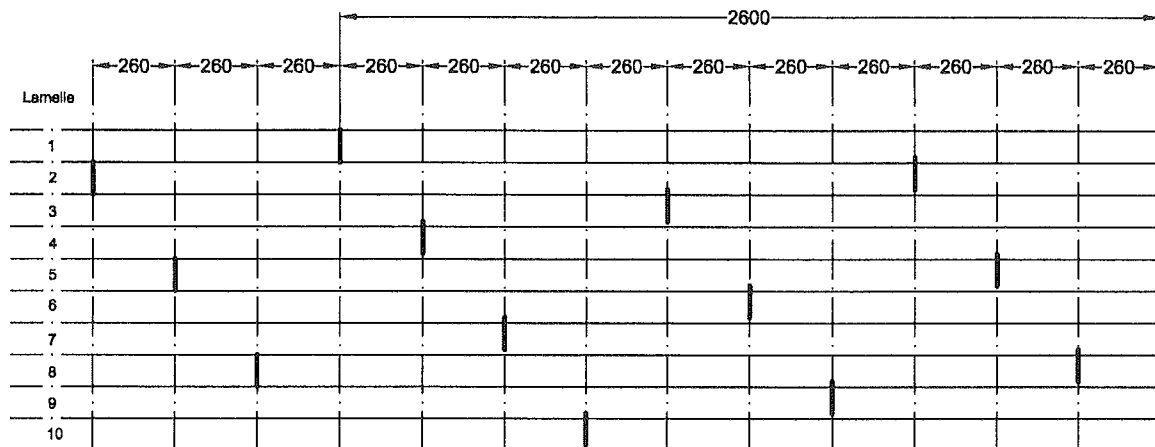
Schnitt A - A

Anordnung der MW Lamellen

Lamellenlänge 2600 mm
Lamellenzahl 10
Lamellenbreite 100 mm

Prinzip

Nicht mehr als eine Lamellenverbindung alle $2600/10=260\text{mm}$
Regelmäßige Verteilung der Verbindungen zwischen den Lamellen
in der Breite und in der Länge



<p>Antragsteller</p> <p>UCI S.A. Fleurus Belgien</p>	<p>Ondafibre Wand- und Dachelemente</p> <p><u>Anordnung der MW Lamellen</u></p>	<p>Anlage B Blatt 1.07</p> <p>zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.4-342 vom 27. Juli 2007</p>
--	---	--

Verbindungen

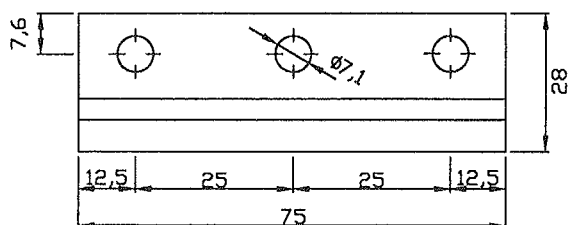
Für die Verbindungen der Dach- und Wandelemente mit der Unterkonstruktion dürfen nur Schrauben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-407 verwendet werden.

Direkte Befestigung

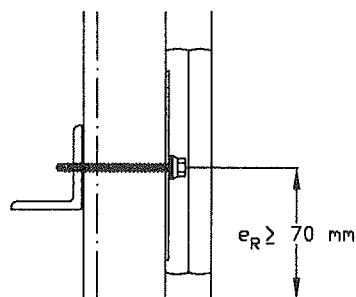
Zulässige Zugkräfte F_Z (kN) der Befestigungselemente bei direkter Befestigung siehe Z-14.4-407

Indirekte (verdeckte) Befestigung

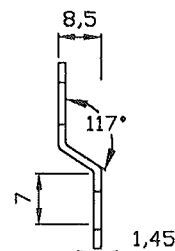
Schrauben $\varnothing 6,3\text{mm}$ ¹⁾



Lastverteilungsschiene (Werkstoffnummer 1.4301)



Randabstand Elementende



Zulässige Kräfte F_Z (kN) der Befestigungselemente bei indirekter Befestigung der Wandelemente
 Typ Ondafibre 3506 HBI je Auflager:
 (Deckblechdicke $t_{N_1} \geq 0,63\text{ mm}$, $t_{N_2} \geq 0,50\text{ mm}$)³⁾

Bauteildicke	Zul. Zugkraft (kN)	
	Mittenauflagerung	Endauflagerung $e_R \geq 70\text{ mm}^2$
D= 60 mm	1,36	0,85
D= 120 mm	1,98	0,87

Diese Werte gelten für den Nachweis der Einleitung der Zugkräfte in die Schrauben (Überknöpfen). Die Einleitung der Zugkräfte in die Unterkonstruktion ist gesondert nachzuweisen.

- 1) Schrauben im mittleren Loch der Schiene
- 2) Randabstand Mitte Befestigungselemente $e_R \geq 70\text{ mm}$
Ist der Randabstand der Befestigungselemente $e_R \geq 500\text{ mm}$, gelten die Werte für das Mittelaufleger.
- 3) Die zulässigen Zugkräfte gelten nur für Blechdicken \geq der hier angegebenen Blechdicken. Elemente mit geringeren Blechdicken müssen direkt befestigt werden.

Für die Verbindung von Zubehör- und Formteilen siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung "Verbindungselemente zur Verbindung von Bauteilen im Metalleichtbau" - Zulassungsbescheid Z-14.1-4



Antragsteller	<u>Verbindungselemente</u>	Anlage B Blatt 2.01
UCI S.A. Fleurus Belgien		zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.4-342 vom 27. Juli 2007

Materialkennwerte

zur Ermittlung der Spannungen und der Schnittgrößen nach Abschnitt 3.1

1. Stahldeckschichten

Elastizitätsmodul: $E_D = 2,1 \cdot 10^3 \text{ N/mm}^2$
 Streckgrenze: $\beta_S = 350 \text{ N/mm}^2$
 Bruchdehnung: $A_{80} = 17 \%$

2. Kernschicht

Bauteildicke, bzw. durchgehende Kerndicke	60 mm	120 mm	200 mm
Elastizitätsmodul: E_S (N/mm ²) bei T = 20°C bei erhöhter Temperatur	10,1 9,3	9,1 8,4	15,4 14,2
Schubmodul: G_S (N/mm ²) bei T = 20°C bei erhöhter Temperatur	7,0 6,4	4,8 4,4	3,3 3,0
Schubfestigkeit: β_τ (N/mm ²) bei T = 20°C bei erhöhter Temperatur bei langzeitiger Belastung	0,05 0,05 0,03	0,04 0,04 0,03	0,03 0,03 0,02
Druckfestigkeit: β_D (N/mm ²)	0,10	0,07	0,09

Zwischenwerte dürfen geradlinig interpoliert werden.



13

Antragsteller UCI S.A. Fleurus Belgien	Ondafibre Wand- und Dachelemente <u>Schaumkennwerte</u>	Anlage B Blatt 3.01 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.4-342 vom 22. Juli 2007
---	---	--

Bemessungsgrenzwerte für die Knitterspannungen

für den Gebrauchsfähigkeitsnachweis
Blechdicke $t_N = 0,50$ mm

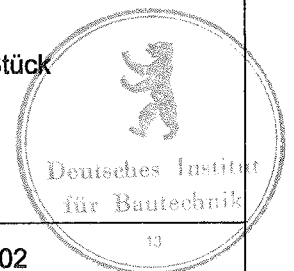
Deckblechtyp	Bauteildicke d (mm)	bei Beanspruchung		
		im Feld	über Mittelunterstützungen von durchlaufenden Platten	
			innen	außen ¹⁾
- eben, gesickt, microliniert - liniert (Produktionsunterseite)	60 mm 120 mm 200 mm	83 103 86	66 82 69	58 72 48
liniert (Produktionsoberseite)	60 mm 120 mm 200 mm	102 106 93	82 85 74	
Typ T Obergurt des Trapezprofils	60 mm bis 200 mm	274		274

Abminderungsfaktoren für σ_K bei Blechdicken von t_N [mm]

Deckblech-Typ / t_N	0,50	0,63	0,75
liniert (Produktionsoberseite)	1	0,86	0,76

¹⁾ Abminderungsfaktor für die ebenen, gesickten, microlinierten und linierten

Deckbleche: $k = \frac{11 - n}{8}$ mit $n =$ Anzahl der Schrauben pro Meter bei ≥ 4 Stück



Antragsteller UCI S.A. Fleurus Belgien	Wand- und Dachelemente <u>Knitterspannungen</u>	Anlage B Blatt 3.02 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.4-342 vom 22. Juli 2007
---	--	--

Auflagerausbildung bei stehenden Elementen

(Beispiele)

1. Zwischenaufleger

Wandelement durchlaufend

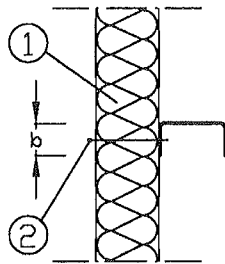


Bild 1
Stahl-
Auflager

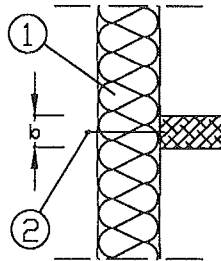


Bild 2
Holz-
Auflager

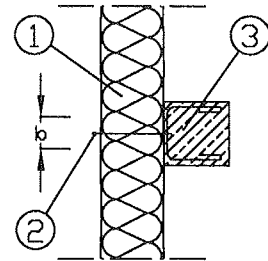


Bild 3
Beton-
Auflager

Zwischenauflegerbreite: $b > 60 \text{ mm}$
 1 - Wandelement
 2 - Verbindungselement
 3 - im Beton verankertes Stahlaufleger mit Hartschaumstreifen, z.B. Vierkantrohr, HTU - Schiene oder Flachstahl 60 x 8

2. Endauflager

Beispiel: Stahlunterkonstruktion

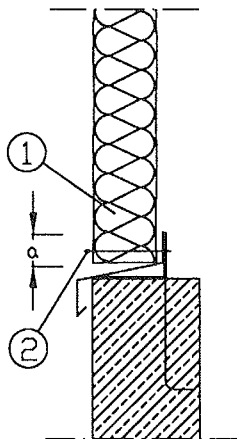


Bild 4
Fusspunkt
Wandelement
aufgesetzt

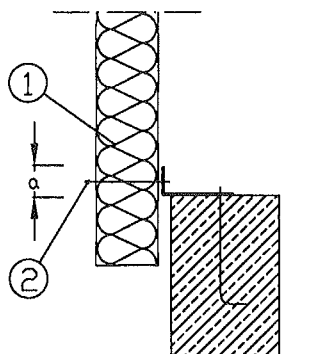


Bild 5
Fusspunkt
Wandelement
vorgesetzt

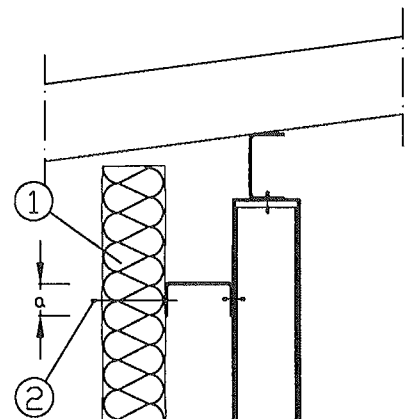


Bild 6
Traufpunkt

Endauflagerbreite: $a \geq 40 \text{ mm}$



Antragsteller UCI S.A. Fleurus Belgien	Wand	Anlage B Blatt 4.01 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.4-342 vom 27. Juli 2007
---	------	--

Auflagerausbildung bei liegenden Elementen

(Beispiele)

1. Zwischenaufleger mit Elementstoß

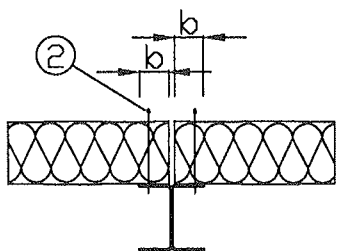


Bild 1
Stahl-
Auflager

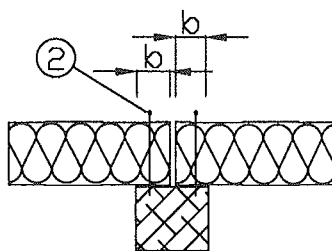


Bild 2
Holz-
Auflager

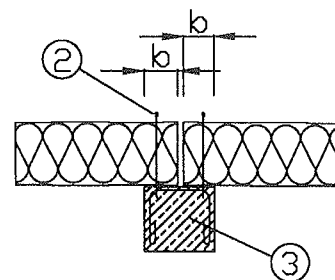


Bild 3
Beton-
Auflager

Zwischenauflegerbreite: $b \geq 40 \text{ mm}$

- 1 - Wandelement
- 2 - Verbindungselement
- 3 - im Beton verankertes Stahlaufleger mit Hartschaumstreifen, z.B. Vierkantrohr, HTU - Schiene oder Flachstahl 60 x 8

2. Anschlussdetails bei liegenden Elementen

(Beispiele)

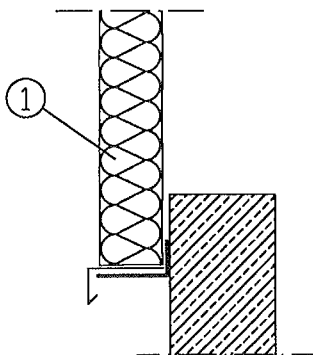


Bild 4
Fusspunkt
Wandelement
vorgesetzt

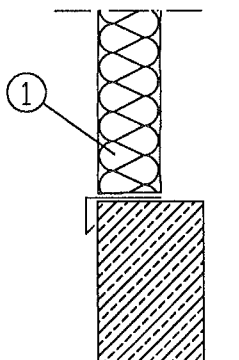


Bild 5
Fusspunkt
Wandelement
aufgesetzt

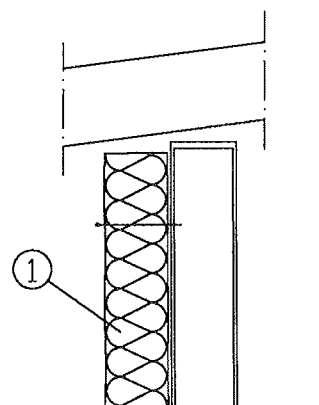


Bild 6
Traufpunkt



Antragsteller

UCI S.A.
Fleurus
Belgien

Wand

Anlage B Blatt 4.02
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-10.4-342
vom 27. Juli 2002

Auflagerausbildung

(Beispiele)

1. Zwischenaufleger, Dachelement durchlaufend

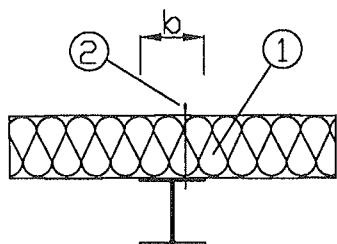


Bild 1
Stahl-
Auflager

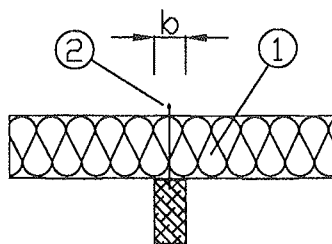


Bild 2
Holz-
Auflager

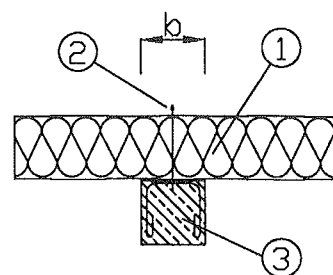


Bild 3
Beton-
Auflager

Zwischenauflegerbreite: $b \geq 60 \text{ mm}$

- 1 - Dachelement
- 2 - Verbindungselement
- 3 - im Beton verankertes Stahlaufleger mit Hartschaumstreifen, z.B. Vierkantrohr, HTU - Schiene oder Flachstahl 60 x 8

2. Endauflager:

Beispiel: Stahlunterkonstruktion

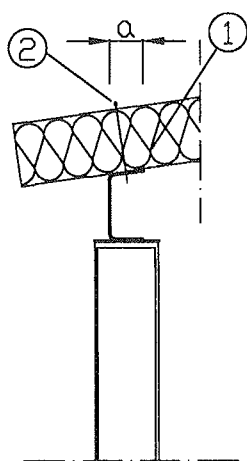


Bild 4

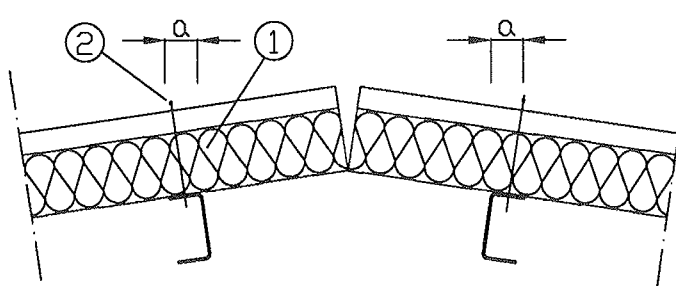


Bild 5

Endauflagerbreite: $a \geq 40 \text{ mm}$



Antragsteller

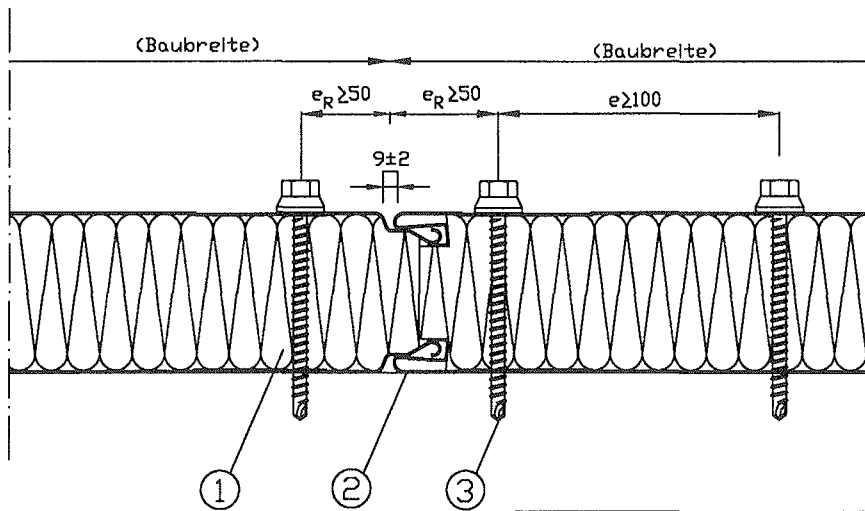
UCI S.A.
Fleurus
Belgien

Dach

Anlage B Blatt 4.03
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-10.4-342
vom 27. Juli 2007

1. Abstände der Befestigungen bei Wand

Typ Induswall / Ondafibre 3003 B

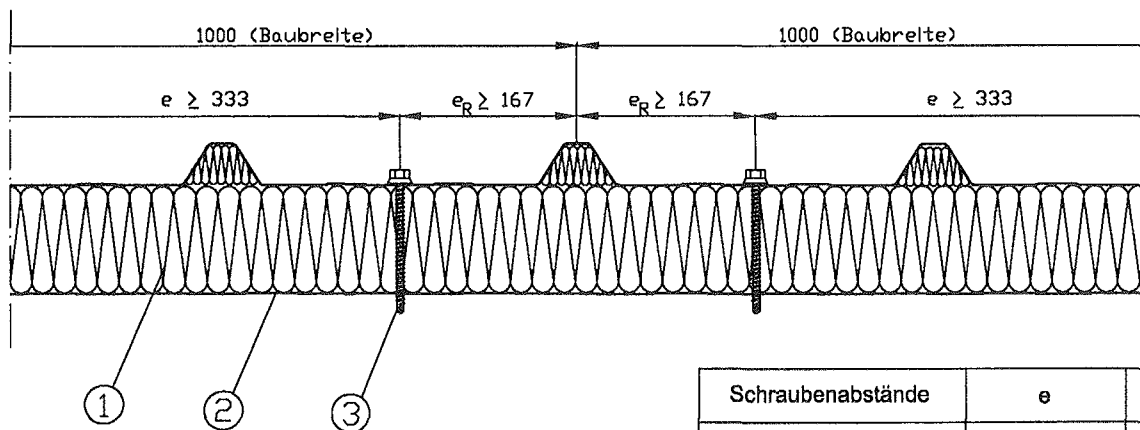


- 1. Wandelement
- 2. Auflager
- 3. Verbindungsmittel

Schraubenabstände	e	e _R
parallel zur Spannrichtung	Stützweitenabstand	≥ 50
senkrecht zur Spannrichtung	Stützweitenabstand	≥ 50

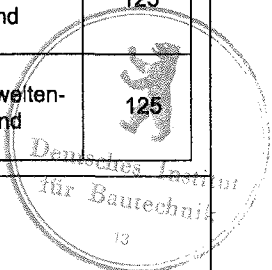
2. Abstände der Befestigungen bei Außenwand

Typ Indusroof / Ondafibre 3005 T



- 1. Wandelement
- 2. Auflager
- 3. Verbindungsmittel

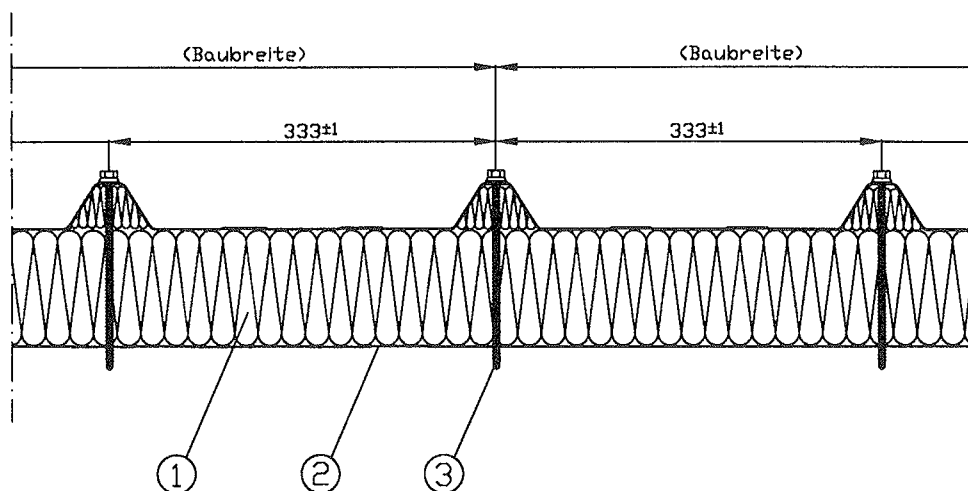
Schraubenabstände	e	e _R
parallel zur Spannrichtung	Stützweitenabstand	125
senkrecht zur Spannrichtung	Stützweitenabstand	125



Antragsteller	<u>Wand</u>	Anlage B Blatt 5.01 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.4-342 vom 27. Juli 2007
UCI S.A. Fleurus Belgien		

1. Abstände der Befestigungen bei Dach

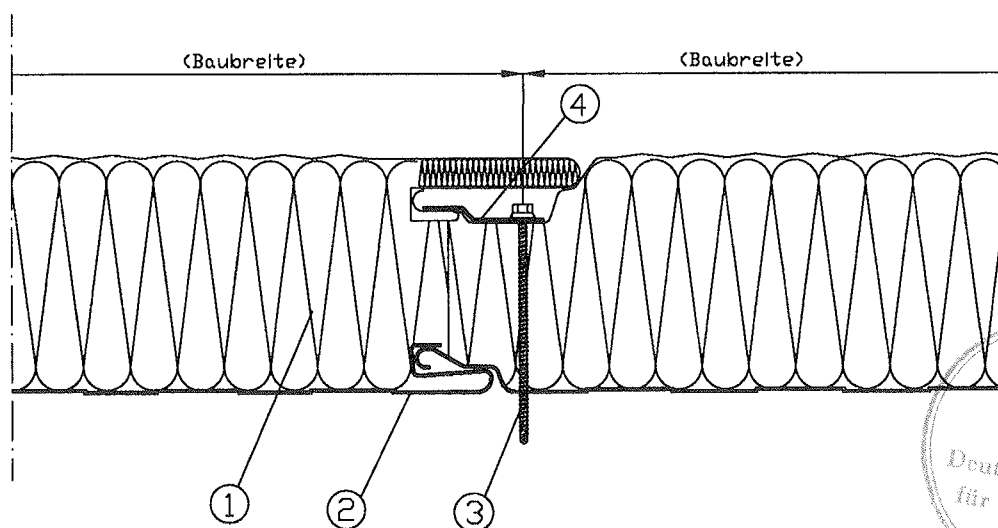
Typ Indusroof / Ondafibre 3005 T



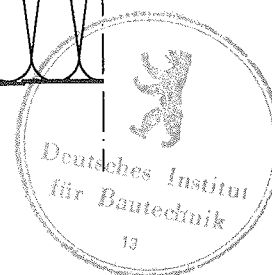
- 1. Dachelement
- 2. Auflager
- 3. Verbindungsmittel

2. Abstände der Befestigungen bei Wand

Typ Archwall / Ondafibre 3506 HBI



- 1. Wandelement
- 2. Auflager
- 3. Verbindungsmittel
- 4. Lastverteilungsschiene



<p>Antragsteller</p> <p>UCI S.A. Fleurus Belgien</p>	<p><u>Wand, Dach</u></p>	<p>Anlage B Blatt 5.02 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.4-342 vom 27. Juli 2007</p>
--	--------------------------	---

Werkseigene Produktionskontrolle

Prüfungen bei Raumtemperatur von ca. 20°C

Zeile	Art der Prüfungen	Anforderung Sandwichdicke			Prüfkörper ¹⁾		Häufigkeit der Prüfungen ⁴⁾
		60	120	200	Abmessungen [mm]	Anzahl	
1	<u>Sandwichelement</u> Dicke, $d \leq 100$ mm $d > 100$ mm	± 2 mm ± 3 mm				3	1 je Schicht
2	Deckblechgeometrie	s. Abschn. 2.2.1				3	1 je Schicht
3	<u>Mineralfaser-Kernschicht</u> Rohdichte	121 \pm 20kg/m ³			100 x 50 x d	5	1 je Schicht
4	Druckfestigkeit	(siehe Anlage B, Blatt 3.01)			100 x 100 x d	3	1 je Woche
5	Zugfestigkeit mit Deckschichten [N/mm ²]	0,08	0,04	0,06	100 x 100 x d	5	1 je Schicht
6	Scherfestigkeit [N/mm ²]	(siehe Anlage B, Blatt 3.01)			1000 x 150 ³⁾ x d	3	1 je Woche
7	Schubmodul [N/mm ²] ⁵⁾	4,9	2,0	2,0	1000 x 150 ³⁾ x d	3	1 je Woche
8	Zugmodul E_z [N/mm ²] ⁵⁾	8,3	7,5	11,4	100 x 100 x d	3	1 je Woche
9	Druckmodul E_z [N/mm ²] ⁵⁾	8,9	5,2	11,9	100 x 100 x d	3	1 je Woche
10	<u>Deckschichten</u> Stahlkerndicke	s. Abschnitt 2.2.1			Anforderungen, Prüfungen und Prüfkörper nach DIN EN 10326 DIN 50114 DIN 50988, Teil 1 DIN 50955 DIN 55928, Teil 8		je Hauptcoil
11	Streckgrenze						
12	Zugfestigkeit						
13	Bruchdehnung						
14	Zinkschichtdicke						
15	Kunststoffbeschichtung						
16	Klebstoffmenge	s. Abschnitt 2.3.1					laufend
17	Brandverhalten	s. Abschnitt 2.4.2					

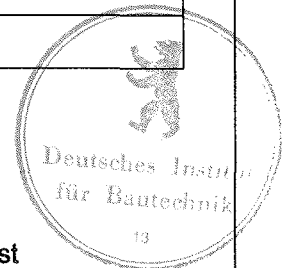
¹⁾ Versuchsbeschreibungen und Auswertung der Ergebnisse, siehe Überwachungsvertrag

²⁾ Mittel über die Elementdicke, an mindestens 3 Stellen der Elementbreite

³⁾ Bei trapezprofilierter Deckschicht: Größte ebene Breite zwischen den Sicken

⁴⁾ Zusätzlich bei jeder wesentlichen Produktionsänderung

⁵⁾ Die Mittelwerte der Messungen müssen die Werte von Anlage B, Blatt 3.01 einhalten, dabei ist $E_s = 0,5(E_z + E_o)$ zu setzen.



Antragsteller

UCI S.A.
Fleurus
Belgien

Ondafibre
Wand- und Dachelemente

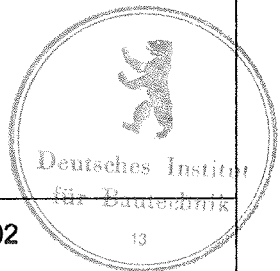
Werkseigene
Produktionskontrolle

Anlage B Blatt 6.01
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-10.4-342
vom 27. Juli 2007

Fremdüberwachung der Sandwichelemente

Prüfung der Sandwichelemente durch eine bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstelle mindestens zweimal jährlich.

Zeile	Art der Prüfungen	Anforderungen und Probenform
1	Werkstoffprüfungen als Kontrolle der werkseigenen Produktionskontrolle	siehe Anlage B Blatt 6.01
2	Einfeldträgerversuche	Stützweite: $l = 4,00 \text{ m}$ bei $d \leq 80 \text{ mm}$ $l = 6,00 \text{ m}$ bei $d \geq 80 \text{ mm}$ Breite: Elementbreite Ermittlung der Knitterspannung und des Schubmoduls zu Vergleichszwecken
3	Wärmeleitfähigkeit	nach DIN EN 12667 oder DIN EN 12939
4	Brandverhalten	siehe Abschnitt 2.4.3



Antragsteller UCI S.A. Fleurus Belgien	Ondafibre Wand- und Dachelemente <u>Fremdüberwachung</u>	Anlage B Blatt 6.02 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.4-342 vom 27. Juli 2007
---	--	--